

**Öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgung Bad Orb GmbH, Geigershallenweg 31,  
63619 Bad Orb**

Der Aufsichtsrat der Wasserversorgung Bad Orb GmbH hat in seiner Sitzung vom 07.12.2022 nachfolgende Änderung der im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart Nr. 1/2004 vom 03. Januar 2004 öffentlich bekannt gemachten Anlage I zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) beschlossen:

1.) Ziffer 3.1 erhält folgenden Wortlaut:

3.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Wasserversorgung Bad Orb GmbH bereitgestellt bzw. vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art sowohl am Mietgegenstand als auch an den beanspruchten Hydranten und Leitungseinrichtungen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt je Kalendertag

1,30 Euro

mindestens 20,80 Euro.

Für die Anmietung eines Standrohres, sind 500,00 Euro Kautions zu hinterlegen.

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der Anzeige des Wasserzählers gemäß Ziffer 1.1.2 abgerechnet.

Standrohre, die nicht im Eigentum der Wasserversorgung Bad Orb GmbH sind, dürfen für Wasserentnahmen am Hydranten nicht verwendet werden.

2.) Vorstehende Änderung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Orb, 09.12.2022

gez. Walter

Geschäftsführer